



## **Aufenthaltsrecht – Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für Ausländer**

### **I. Allgemeines**

Im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) sowie der Beschäftigungsverordnung (BeschV) finden sich allgemeine aufenthaltsrechtliche Regelungen, die Ausländern für die Einreise oder den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel vorschreiben. Einreisende und sich hier aufhaltende Ausländer müssen darüber hinaus einen gültigen Pass oder Passersatz besitzen. Der im Einzelfall erforderliche Aufenthaltstitel bestimmt sich nach dem Zweck des Aufenthalts im Bundesgebiet. Nach dem Aufenthaltsgesetz werden Aufenthaltstitel, die zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigen, als Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt.

Zur erstmaligen Einreise ist immer ein Visum für das Bundesgebiet erforderlich. Danach kann dann in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden. Sonderregelungen gelten für Bürger der Europäischen Union.

### **II. Unionsbürger**

Für Arbeitnehmer und Unternehmer besteht innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union „Freizügigkeit“. Daher sind Staatsbürger aus EU-Mitgliedsstaaten bei der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit grundsätzlich den deutschen Staatsbürgern gleichgestellt. Sie können ohne Visum nach Deutschland einreisen und eine Beschäftigung aufnehmen. Allerdings müssen auch Unionsbürger bei Einreise und während Ihres Aufenthalts im Bundesgebiet im Besitz eines gültigen Heimatpasses sein. Eine gesonderte Aufenthaltserlaubnis wird nicht benötigt, es besteht lediglich – wie bei Deutschen – eine Meldepflicht bei den Meldebehörden.

### **III. Nicht-EU-Bürger (im Folgenden: Ausländer)**

#### **1. Visumpflichtige Kurzaufenthalte (Besuch- oder Geschäftsreisen)**

Ausländer, die sich kurzfristig z.B. aus touristischen oder geschäftlichen Besuchszwecken im Bundesgebiet aufhalten möchten, benötigen im Regelfall ein sog. „Schengen-Visum“. Dieses berechtigt nicht nur zur Ein-/Durchreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, sondern ebenfalls zur Ein-/Durchreise in/durch die Mitgliedsstaaten des Schengen-Raums. Dazu zählen: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn, sowie Island, Lichtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt das Schengen-Visum nicht. Lediglich einzelne Beschäftigungen, die nicht erlaubnispflichtig sind, können mit einem Schengen-Visum ausgeübt werden. Dazu gehören etwa wissenschaftliche, journalistische und Tätigkeiten von Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Verträge schließen oder Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, ankaufen sollen.

Die Erteilung eines Schengen-Visums ist nicht von einem konkret benannten Aufenthaltszweck abhängig.

Die wesentliche Einschränkung ergibt sich aus der geplanten Kurzfristigkeit des Aufenthalts.

Die Konsulate sind bei der Antragstellung verpflichtet, zu prüfen, ob die Angaben des Antragstellers zum Zweck und zu den Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts begründet sind. Wenn der Antragsteller den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht begründet, wird der Antrag abgelehnt.

Das Schengen-Visum kann aber auch räumlich auf einen oder mehrere Staaten begrenzt werden.

Die Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer eines erteilten Visums kann verlängert werden, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass ein Visuminhaber das Vorliegen höherer Gewalt oder humanitärer Gründe belegt hat, aufgrund deren er daran gehindert ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen.

## **2. Visumpflichtige Aufenthalte von mehr als drei Monaten**

Visa für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen Dauer ("Visa für den längerfristigen Aufenthalt") sind nationale Visa, die von einem der Mitgliedstaaten gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder dem Unionsrecht erteilt werden.

Die Beantragung des Visums hat vor der Einreise bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu erfolgen. Der Antrag wird über das Auswärtige Amt der für den beabsichtigten Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Ungeachtet der Stellungnahme der jeweiligen Ausländerbehörde trifft die Auslandsvertretung die alleinige Entscheidung über die Visumsausstellung.

Visa für den längerfristigen Aufenthalt haben eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr. Gestattet ein Mitgliedstaat einem Ausländer einen Aufenthalt von mehr als einem Jahr, wird das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer durch einen Aufenthaltstitel ersetzt.

Die Ausstellung eines Aufenthaltstitels ist während der Gültigkeit des Visums bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Ist die Ausübung einer Beschäftigung beabsichtigt, ist u. U. die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) anzufragen. Unter Beschäftigung ist hier jede selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit zu verstehen, die auf Gewinnerzielung gerichtet ist oder für die ein Entgelt vereinbart wird oder für die die Zahlung eines Entgelts üblich ist.

Wird die Beschäftigungszustimmung mit Beschränkungen erteilt, sind diese in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

Ist die Beschäftigungsaufnahme zustimmungsfrei, ist keine Zustimmungsanfrage bei der ZAV erforderlich.

### **3. Längerfristiger Aufenthalt (Aufenthaltstitel)**

Bei dem Begriff „Aufenthaltstitel“ handelt es sich um einen Oberbegriff.

Grundsätzlich bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels.

Dieser wird erteilt Aufenthaltstitel als

1. Visum
2. Aufenthaltserlaubnis
  - 2a. Blaue Karte EU
  - 2b. ICT-Karte
  - 2c. Mobiler-ICT-Karte
3. Niederlassungserlaubnis
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt

Die Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltstiteln ist zweckgebunden und erfolgt i. d. R. befristet.

Lediglich die unter Punkt 3 und 4 genannten Aufenthaltstitel sind unbefristet und unterliegen keiner Zweckbindung.

#### **a) Aufenthaltserlaubnis**

Eine Aufenthaltserlaubnis stellt einen befristeten Aufenthaltstitel dar, der zum Zwecke der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen, familiären oder besonderen Gründen erteilt werden kann. Die Befristung wird unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks vorgenommen. Die Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sind je nach Aufenthaltszweck von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig (Erteilungsvoraussetzungen). Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel wird in aller Regel vorausgesetzt. Außerdem müssen die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht worden sein. Schließlich darf der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden. Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Sie kann auch nachträglich mit Auflagen, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden.

#### **b) Niederlassungserlaubnis**

Eine Niederlassungserlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn ein Ausländer mindestens fünf Jahre eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, mindestens fünf Jahre in eine Rentenversicherung eingezahlt hat, nicht vorbestraft ist, ihm die Erwerbstätigkeit erlaubt ist, sein Lebensunterhalt gesichert ist und er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichenden Wohnraum verfügt. Zudem muss er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Niederlassungserlaubnis kann einem selbständig tätigen Ausländer, der eine

Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG besitzt, auch schon nach drei Jahren erteilt werden, wenn er seine geschäftliche Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und sein Lebensunterhalt nachhaltig gesichert ist. Eine Niederlassungserlaubnis wird zeitlich und räumlich unbeschränkt und frei von Auflagen und Bedingungen erteilt. Ein Ausländer kann sich somit im gesamten Bundesgebiet aufhalten und frei niederlassen. Faktisch ist er deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

#### c) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU soll die innereuropäische Mobilität verbessert werden. Sie ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus erleichtert die Erlaubnis in fast allen EU-Ländern die Niederlassung. Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind:

1. Der Ausländer hält sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland auf,
2. sein Lebensunterhalt und der seiner Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, ist gesichert und
3. er verfügt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.
4. Darüber hinaus dürfen keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen und
5. der Ausländer muss über ausreichend Wohnraum für sich und seine mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügen.

#### **4. Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende**

Nach dem Asylverfahrensgesetz wird einreisenden Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt, welche im Regelfall mit Auflagen versehen wird. So ist es einem Asylsuchenden während der ersten drei Monate des Besitzes der Aufenthaltsgestattung nicht gestattet eine Beschäftigung aufzunehmen. Danach ist eine Beschäftigungsaufnahme nach Zustimmung der Ausländerbehörde möglich. Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist unmittelbar vom Ergebnis der erforderlichen Zustimmungsanfrage bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung abhängig.

Nach 4 Jahren ununterbrochenem erlaubten, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Bundesgebiet kann einem Asylsuchenden die uneingeschränkte Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Aber auch die generelle Untersagung einer Beschäftigungsausübung ist möglich. Unter welchen Umständen dem Asylsuchenden die Ausübung einer Beschäftigungsausübung gestattet ist, ergibt sich anhand der in der Aufenthaltsgestattung eingetragenen Bestimmungen.

Ebenfalls werden in der Aufenthaltsgestattung die für den Asylsuchenden gültigen Bestimmungen zur Wohnsitznahme und Residenzpflicht eingetragen.

#### 5. Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert

wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Verfahrens nach § 85a ausgesetzt wird, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach § 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist.

Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

Die für den Ausreisepflichtigen geltenden Bestimmungen hinsichtlich Wohnsitznahme und Residenzpflicht, Möglichkeiten einer Beschäftigungsaufnahme und evtl. des vorzeitigen Erlöschens des Ausweisdokumentes sind sehr individuell und grundsätzlich dem Ausweisdokument zu entnehmen.